Referat W I 4
Wohngeld
Krausenstraße 17-18
10117 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel 030 18 681 16240

[redacted]

Per E-Mail

An die für das Wohnungswesen
zuständigen Ministerien
(Senatsverwaltungen) der Länder

Aktenzeichen: [redacted]
Berlin, 20.12.2022

Betreff: Durchführung des Wohngeldgesetzes
- Verwaltungshinweise im Zusammenhang mit der Einführung des Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) u. a. Festlegungen für vereinfachte Verfahren aufgrund erhöhten Antragsaufkommens

Übersicht

	SEITE
A. Vorbemerkung	2
B. Verfahrensvereinfachungen aufgrund der Wohngeldreform 2023	2
I. Allgemeine Anfragen der Bürger zum Wohngeld	2
II. Formlose Antragstellung	3
III. Antragsbearbeitung Plausibilitätsprüfung / Prüfung von Unterhaltsansprüchen / eigene Unterhaltsleistungen / Vermögensprüfungen	3
IV. Bewilligungszeiträume / Weiterleistungsanträge	4
V. § 27 Absatz 2, nicht nur vorübergehende Änderung im laufenden BWZ	4
VI. Gegenprüfungen von Wohngeldbewilligungen / automatisierter	5

Datenabgleich / Bußgeldverfahren

C Verwaltungshinweise im Zusammenhang mit der Einführung des Wohngeld-Plus-Gesetzes 5
I. Gewährung von Vorschüssen / Gewährung einer vorläufigen Zahlung/ Finanzielle Notlagen der Antragsteller / 5
II. § 15 Absatz 2, verkürzte Zurechnung einmaligen Einkommens auf 1 Jahr 13
III. § 27 Absatz 1, neuer Schwellenwert von 10 % 14
IV. Bagatellgrenze gem. § 30a WoGG 14
V. SGB II und SGB XII Übergangsfristen 15

Zur Durchführung des Wohngeldgesetzes gebe ich folgende Hinweise

A. Vorbemerkung

Angesichts massiv gestiegener Energiepreise hat die Bundesregierung mit drei Entlastungspaketen umfangreiche Maßnahmen zur Entlastung und sozialen Unterstützung auf den Weg gebracht. Auch mit dem dritten Entlastungspaket sollen die Entwicklungen bei den Energiepreisen gedämpft und die Folgen für Verbraucherinnen und Verbraucher abgefedert werden. Es umfasst kurzfristige Hilfen, insbesondere aber auch eine vorgezogene Reform beim Wohngeld, um die Bürger in dieser Krise nicht allein zu lassen.

Mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz hat der Bund eine strukturelle Reform zur Unterstützung vieler Bürger bei den Wohn- und Energiekosten vorgezogen auf den Weg gebracht. Die Umsetzung der Reform mit einer Erweiterung des Empfängerkreises auf 2 Millionen Haushalte wird die Wohngeldbehörden vor große Herausforderungen stellen.
Daher sollen die folgenden Vereinfachungen für die Wohngeldbehörden **bis auf Weiteres** in den Fällen zur Anwendung kommen können, in denen ein geregeltes Bearbeiten der Wohngeldanträge in den Wohngeldbehörden möglicherweise nur eingeschränkt möglich ist. Die Bearbeitung von Wohngeldanträgen und die Auszahlung von Wohngeld stellen in dieser Situation prioritäre Aufgaben dar.
Über die Umsetzung dieser Hinweise in den Wohngeldbehörden entscheiden die zuständigen Landesministerien bzw. Senatsverwaltungen (im Folgenden: zuständige Landesministerien).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

B. Verfahrensvereinfachungen aufgrund der Wohngeldreform 2023

I. Allgemeine Anfragen der Bürger zum Wohngeld

Für allgemeine Informationen können anfragende Bürger auf die Internetseite der Länder oder des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (www.bmwsb.bund.de) verwiesen werden.
Auf den Webseiten einiger Länder und des BMWSB finden sich Wohngeldrechner, mit denen Bürger zunächst überschlagen können, ob ihnen ein Wohngeldanspruch zustehen könnte.

II. Formlose Antragstellung

Formlose Antragstellungen per E-Mail, Fax oder Telefon ohne ausgefülltes Formular, sind zur Fristwahrung in Bezug auf die Festsetzung des Bewilligungszeitraumes (BWZ) zulässig (Teil A Nr. 22.12 WoGVwV). Diese formlose Antragstellung muss in der Wohngeldakte dokumentiert werden. Voraussetzung für eine wirksame Antragstellung ist, dass aus ihr das Datum, der Name, der Vorname und die aktuelle Anschrift der antragstellenden Person sowie der Wille, für einen bestimmten Wohnraum Wohngeld zu beantragen, hervorgeht. Die Wohngeldbehörde ist berechtigt, zur Feststellung der Urheberschaft des Antrags die Identität der antragstellenden Person, ggf. durch geeignete Fragen (z. B. zum Geburtsdatum) zu überprüfen. Eine Unterschrift ist insoweit nicht zwingend erforderlich. Dessen ungeachtet ist die Erhebung der entscheidungsrelevanten Angaben und die Abforderung von Nachweisen weiterhin erforderlich.

Bei anzunehmenden gleichbleibenden Verhältnissen kann bei Weiterleistungsanträgen ausnahmsweise ein formloser Antrag mit entsprechender Erklärung und Benennung der Eckdaten (Miethöhe, Zahl der Haushaltsmitglieder, Einkommenshöhe) als ausreichend angesehen werden und auf das Antragsformular verzichtet werden.

Ein im Dezember 2022 gestellter Antrag auf Wohngeld, der durch einen Ablehnungsbescheid beschieden wurde, kann in einen Antrag auf Wohngeld ab dem 01.01.2023 umgedeutet werden. Ein entsprechender Wille des Antragstellers kann vermutet werden.

III. Antragsbearbeitung

Da sich infolge der zur Krisenbewältigung vorgezogenen Wohngeldreform das Antragsaufkommen deutlich erhöhen wird, soll mit den folgenden Hinweisen die Antragsbearbeitung erleichtert werden.

Plausibilitätsprüfung / Prüfung von Unterhaltsansprüchen / eigene Unterhalts-leistungen / Vermögensprüfungen

Insbesondere bei Bürgern, die (aufgrund der Leistungsverbesserungen) erstmals Wohngeld beantragen, gelten die Angaben der Antragsteller hinsichtlich der
- Plausibilitätsprüfung (vgl. Hinweise des BMI vom 11. März 2020, Teil A Nr. 15.01 WoGVwV),
- Prüfung von Unterhaltsansprüchen (Teil A Nr. 21.35 WoGVwV) und
- Vermögensprüfung (Teil A Nr. 21.36 WoGVwV)

als glaubhaft, sodass für diese Antragsverfahren bis auf Weiteres auf die entsprechenden Prüfungen verzichtet werden kann, um eine schnelle Entscheidung zu ermöglichen.

Dass Antragsteller über kein erhebliches Vermögen verfügen, kann vermutet werden, wenn sie dies im Wohngeldantrag erklären bzw. eine entsprechende Wertangabe machen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten nicht, wenn die Wohngeldbehörde bereits aus den Antragsunterlagen **begründete Hinweise** hat, die eine weitere Nachprüfung erforderlich machen (z. B. wenn die Angaben widersprüchlich sind) und daher die gemachten Angaben **offenkundig nicht glaubhaft** sind.

Abzugsbeträge für eigene Unterhaltsleistungen (§ 18 WoGG) sind zu berücksichtigen, wenn die Unterhaltsleistung aus dem Kontoauszug des Vormonats hervorgeht und die unterhaltsverpflichtete Person erklärt, auch weiterhin Unterhalt zu zahlen. Eine Belegkette ist nicht zwingend erforderlich (Abweichung von Teil A Nr. 18.04 Absatz 4 WoGVwV).

IV. Bewilligungszeiträume / Weiterleistungsanträge

§ 25 Absatz 1 Satz 2 WoGG: Möglichkeit eines BWZ von bis zu 24 Monaten:
Anträge von Wohngeldempfängern, die ein vergleichsweise konstantes Einkommen haben (z. B. Rentner), können nach § 25 Absatz 1 Satz 2 WoGG nunmehr mit einem BWZ von bis **zu 24 Monaten** bewilligt werden.

In Fällen mit nicht konstanten Einkommen greift weiterhin Teil A Nr. 25.11 Absatz 1 WoGVwV. Demnach kann der Regelbewilligungszeitraum von 12 Monaten überschritten werden, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls oder unter Berücksichtigung der Geschäftslage der Wohngeldbehörde erforderlich ist, wobei der Bewilligungszeitraum höchstens 18 Monaten betragen soll.

Davon unberührt gelten die Regelungen in Teil A Nr. 25.11 WoGVwV zu Verkürzungen (bei erheblichen Änderungen) und Teilung (bei im Zeitpunkt der Antragstellung bekannten erheblichen Änderungen) des BWZ weiterhin.

V. § 27 Absatz 2 WoGG; nicht nur vorübergehende Änderung im laufenden BWZ

In Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Länderarbeitsgruppe zu möglichen Verwaltungsvereinfachungen wird der unbestimmte Rechtsbegriff der „nicht nur vorübergehenden Änderung“ angepasst.

Abweichend von der Regelung in Teil A Nr. 27.23 Absatz 1 WoGVwV ist eine Änderung im laufenden Bewilligungszeitraum nunmehr als „nicht nur vorübergehend“ im Sinne des § 27 Absatz 2 WoGG anzusehen, wenn sie **mehr als vier Monate andauert**.

Bei der Überarbeitung der WoGVwV wird diese Änderung aufgenommen.

Abweichend von § 41 Absatz 1 Satz 2 WoGG sowie Teil A Nr. 27.23 WoGVwV sollen Fälle, die bis zum 31.12.2022 noch nicht entschieden sind und die 4-Monats-Grenze nicht erreichen,

nicht mehr von Amts wegen aufgrund einer „nicht nur vorübergehenden“ Änderung der Verhältnisse neu entschieden werden.

VI. Gegenprüfungen von Wohngeldbewilligungen / automatisierter Datenabgleich / Bußgeldverfahren

Die Bearbeitung der Wohngeldanträge hat oberste Priorität.
Nur in Abstimmung mit dem zuständigen Landesministerium (bzw. der unteren Fachaufsichtsbehörde) und soweit das Landeshaushaltsrecht dies zulässt, ist es bei erheblicher Arbeitsüberlastung möglich, Gegenprüfungen von Wohngeldbewilligungen einzuschränken.

Auf die Bearbeitung von Rückläufen aus dem automatisierten Wohngelddatenabgleich sowie von Bußgeldverfahren kann in Abhängigkeit von der Geschäftslage in den Wohngeldbehörden vorübergehend verzichtet werden. In Abstimmung mit dem zuständigen Landesministerium sind die Prüfung der Antwortdatensätze aus dem automatisierten Datenabgleich und Bußgeldverfahren zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Die Verjährungsfrist ist zu beachten.

C Verwaltungshinweise im Zusammenhang mit der Einführung des Wohngeld-Plus-Gesetzes

I. Gewährung von Vorschüssen / Gewährung einer vorläufigen Zahlung/ Finanzielle Notlagen der Antragsteller /

1. Verhältnis zwischen Vorschüssen nach § 42 Absatz 1 SGB I und vorläufiger Zahlung gemäß § 26a WoGG

Neben dem Anspruch auf einen Vorschuss besteht nunmehr auch die Möglichkeit einer vorläufigen Zahlung. Diese beiden Ansprüche stehen nicht in einem Vorrang-Nachrang-Verhältnis zueinander, sondern nebeneinander. Sie unterscheiden sich in ihren Voraussetzungen. Während der Vorschuss das Bestehen eines Wohngeldanspruchs „dem Grunde nach“ voraussetzt, muss dieser bei einer vorläufigen Zahlung nur mit „hinreichender Wahrscheinlichkeit“ bestehen.

2.. Vorschüsse

Bei Erst- und Weiterleistungsanträgen kommt die Zahlung von Vorschüssen auf das Wohngeld gemäß § 42 SGB I in Betracht. Voraussetzung nach § 42 Absatz 1 SGB I ist, dass ein Wohngeldanspruch dem Grunde nach besteht und zur Feststellung der Höhe des Wohngeldanspruchs voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist.

Die Höhe des Vorschusses wird nach pflichtgemäßem Ermessen der Wohngeldbehörde bestimmt. So kann im Ausnahmefall das bisherige Wohngeld für z. B. drei Monate als Vorschuss weitergezahlt werden. Voraussetzung für die Gewährung eines Vorschusses ist ein

Wohngeldantrag, nicht aber ein Antrag auf Zahlung eines Vorschusses (Abweichung von § 41 Absatz 1 SGB I).

Über die Zahlung von Vorschüssen ist stets ein Bescheid zu erteilen. Ein solcher Vorschussbescheid soll u. a. folgende Regelungen enthalten:

„Sehr geehrte/r Frau/Herr xyz,
aufgrund Ihres Antrages auf Wohngeld vom xy.xy.xyxy, hier eingegangen am xy.xy.xyxy, wird Ihnen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) der folgende Bescheid erteilt:

Wir bewilligen Ihnen nach § 42 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch Vorschusszahlungen in Höhe von monatlich xy,00 EUR für den Zeitraum vom xy.xy.xyxy bis xy.xy.xyxy auf das zu erwartende Wohngeld.
Die Beträge werden auf die endgültigen Wohngeldzahlungen angerechnet. Soweit die Vorschussbeträge das tatsächlich zustehende Wohngeld übersteigen, sind Sie nach den Bestimmungen des § 50 SGB X zur Erstattung verpflichtet.“

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Hilfebedürftigkeit mit Wohngeld nicht beseitigt werden konnte, sind die Regelungen der § 104 ff. SGB X anzuwenden.

3. Vorläufige Zahlung
Zum Abbau erhöhten Arbeitsvolumens ist mit dem Wohngeld-Plus–Gesetz in **§ 26a WoGG** die Möglichkeit einer **vorläufigen Zahlung** geschaffen worden.

Die Regelung einer vorläufigen Zahlung hat zum Ziel, eine praktikable Lösung für Wohngeldleistungen zu schaffen, wenn die Fallbearbeitung in den Wohngeldbehörden absehbar längere Zeit in Anspruch nehmen sollte. Damit soll eine Entscheidung aufgrund nur unvollständig geklärter Tatsachengrundlage ermöglicht werden. Daher wurde eine gestufte Struktur aus vorläufiger und endgültiger Entscheidung geschaffen. Sinn und Zweck der Regelung ist die Ermöglichung einer praktikablen und zügigen Form der Bescheidung. Grundlage ist die überwiegende Wahrscheinlichkeit des Bestehens eines Wohngeldanspruchs, soweit die weiteren Voraussetzungen des Absatz 1 vorliegen.

Die Entscheidung über die vorläufige Zahlung stellt als Voraussetzung für eine **Bildungs–und Teilhabeleistung** eine Wohngeldentscheidung im Sinne von § 6b des Bundeskindergeldgesetzes dar. Hierfür bedarf es nicht einer endgültigen Entscheidung oder einer Umwandlung in diese nach § 26a Absatz 3 WoGG.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Hilfebedürftigkeit mit Wohngeld nicht beseitigt werden konnte, sind die Regelungen der §§ 104 ff SGB X anzuwenden.

a) Absatz 1: Längere Dauer der Feststellung des Wohngeldanspruchs sowie hinreichende Wahrscheinlichkeit des Anspruchs

aa) Allgemeines
Bei § 26a WoGG handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Den Wohngeldbehörden soll damit die Möglichkeit gegeben werden, bei absehbar längeren Verfahrensdauern, eine zügige vorläufige Entscheidung und Zahlung von Wohngeld veranlassen zu können.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 26a WoGG ist, dass die Feststellung des Wohngeldanspruchs voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Die Definition der „längeren Zeit“ entspricht der auch im Rahmen der Leistung von Vorschüssen zugrunde zulegenden Definition. Wohngeld ist monatlich im Voraus zu erbringen. Demzufolge ist „als längere Zeit in der Regel höchstens ein Zeitraum von einem Monat anzusehen, seitdem der Wohngeldantrag gestellt wurde. Sollte dies der Fall sein, kommt eine vorläufige Zahlung in Betracht. Allerdings ist die Voraussetzung der „längeren Zeit“ für den vorliegenden Einzelfall zu prüfen. Die Voraussetzung der „längeren Zeit ist deshalb als gegeben anzunehmen, wenn

- die Umstände des Einzelfalles eines Antragstellers eine umgehende Entscheidung erfordern oder
- die Geschäftslage in den Wohngeldbehörden es erfordert, dass eine Vielzahl von Fällen so zügig wie möglich beschieden wird und dies längere Zeit in Anspruch nehmen wird.

Zur Begrünung der Ermessensausübung kann auf diese Gründe Bezug genommen werden.

Weitere Voraussetzung hierfür ist, dass die Anspruchsvoraussetzungen für Wohngeld so weitgehend geklärt sind, dass **eine überwiegende hinreichende Wahrscheinlichkeit** für das Bestehen eines Wohngeldanspruchs gegeben ist. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit ist dann gegeben, wenn nach den durch den Antragsteller gemachten Angaben/Tatsachen eine überwiegende bzw. positive Annahme für das Bestehen eines Wohngeldanspruchs spricht.

Wurden dagegen Angaben gemacht, die ein widersprüchliches Bild ergeben, Nachfragen erfordern, wodurch das Bestehen eines Wohngeldanspruchs grundsätzlich in Frage gestellt wird oder begründete Zweifel daran bestehen, kommt eine vorläufige Zahlung nicht in Betracht.

Maßgeblich für die vorläufige Zahlung sind die Berechnungsgrößen des § 4 WoGG, d.h. erforderlich, aber auch ausreichend für die Gewährung einer vorläufigen Zahlung sind: die Wohngeldberechtigung der antragstellenden Person, die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, die Höhe der Miete und die überschlägige Höhe des Gesamteinkommens.

Aufgrund der anzustrebenden möglichst zügigen Bearbeitung sind im Falle einer vorläufigen Zahlung die Nachweise auf das zwingend Notwendige zu beschränken. Insoweit ist der Maßstab anzuwenden, der auch im Rahmen der Corona-Pandemie angewendet wurde, d.h. Monatsabrechnungen können Verdienstbescheinigungen von Arbeitgebern ersetzen, Unterhalt abhängig vom Einzelfall durch maßgebliche Nachweise belegt werden (z. B. Kontoauszüge, Bescheid des Jugendamts, Scheidungsfolgenvereinbarung, Unterhaltsvorschuss) die Miete ist durch die Vorlage des Mietvertrages oder entsprechender Dokumente (z. B. Mieterhöhungsschreiben, Schreiben aus dem die Mietzusammensetzung

hervorgeht, Mietbescheinigung) nachgewiesen. Erforderlich ist, dass Nachweise für das überwiegende Bestehen eines Wohngeldanspruchs erbracht wurden. Dies bedeutet, dass die Angaben zu den genannten Berechnungsgrößen in dem Umfang nachgewiesen werden, dass die hinreichende Wahrscheinlichkeit (=überwiegendes Bestehen) eines Wohngeldanspruchs ohne begründete Zweifel nachgewiesen ist. Eine Vollständigkeit aller Nachweise ist vor dem Hintergrund einer erforderlichen zügigen Bescheidung nicht zwingend. Die Einschätzung der ausreichenden Nachweise zur Beurteilung des Vorliegens einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Wohngeldanspruchs ist abhängig vom jeweiligen Einzelfall und liegt im **Beurteilungsspielraum** der Wohngeldbehörden. Der Bewilligungszeitraum kann abhängig von den Umständen des Einzelfalles längstens 12 Monate in die Zukunft umfassen.

Beispiel 1 (vorläufige Zahlung aufgrund längerer Dauer der Bescheidung in Folge Geschäftslage der Wohngeldbehörde):
Eine dreiköpfige Familie beantragt Wohngeld. Die Miete, die Zahl der Haushaltsangehörigen sowie die wohngeldberechtigte Person sind bekannt. Die Eltern haben Erwerbseinkommen sowie Kapitaleinkünfte aus einem Sparbuch. Das 16-jährige Kind hat Einkünfte aus einem Minijob, zu denen die überschlägige Höhe angeben wird. Nachweise liegen zunächst nur zu den Erwerbseinkommen der Eltern vor. Aufgrund dieser Angaben ergibt sich ein Wohngeld-anspruch. Da eine Ermittlung des Einkommens des Jugendlichen aufgrund der Geschäftslage in der Wohngeldbehörde länger als einen Monat in Anspruch nehmen würde, kommt eine vorläufige Zahlung aufgrund der gemachten Angaben in Betracht.

Beispiel 2 (vorläufige Zahlung aufgrund persönlicher Notlage, die keinen weiteren Aufschub der Entscheidung erlaubt):
Eine alleinerziehende Mutter beantragt Wohngeld. Die Miete, die Zahl der Haushalts-angehörigen sowie die wohngeldberechtigte Person sind bekannt. Die Mutter hat Erwerbseinkommen und erhält Unterhalt, der unregelmäßig gezahlt wird. Aufgrund dieser Angaben und entsprechender Nachweise ergibt sich ein Wohngeldanspruch. Ohne Wohngeld würde die Familie ihre Wohnkosten nicht mehr bestreiten können und hilfebedürftig werden. Aufgrund der persönlichen Notlage im Einzelfall kommt eine vorläufige Zahlung aufgrund der gemachten Angaben in Betracht, insbesondere ist auch eine unverzügliche Zahlung möglich. Die Angaben zum Unterhalt sind glaubhaft, soweit keine erkennbaren Widersprüche vorliegen.

In Situationen, in denen eine Umsetzung des neuen Rechts z.B. aus technischen Gründen noch nicht oder nicht vollständig (z.B. in den Fachverfahren) möglich sein sollte, kommt auch - insbesondere unter Berücksichtigung der Einkommensgrenzen - die Zahlung eines vorläufigen pauschalen monatlichen Betrages in Betracht. Die Höhe des vorläufgen Wohngeldes ist auf der Grundlage der bereits bekannten Verhältnisse festzulegen. Auch hier wird die Feststellung des Wohngeldanspruchs längere Zeit in Anspruch nehmen. Weiterhin ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Bestehens eines Wohngeldanspruchs nach neuem Recht Voraussetzung, die entsprechend zu ermitteln ist. In diesen Fällen ist jedoch dafür zu sorgen, dass diese vor Eintritt der Fiktionswirkung des § 26a Absatz 3 Satz 4 WoGG (s.u.cc) endgültig beschieden werden.

bb) Zeitweise Bearbeitung von Weiterleistungsanträgen
Dies gilt auch für Weiterleistungsanträge. Ist z. B. abzusehen, dass bereits bestehende Bearbeitungsrückstände sich als Folge der aktuellen Situation weiter vergrößern werden, so ist es ausnahmsweise zulässig, bisher noch nicht bearbeitete Weiterleistungsanträge auf Basis der neu vorgelegten Nachweise, andernfalls auf Basis der bisherigen Wohngeldbewilligung mit einem BWZ zu bewilligen, der ab dem Entscheidungsdatum der Wohngeldbehörde bis zu 12 Monate in die Zukunft reicht, sofern nicht sachliche Gründe entgegenstehen. In einem solchen Bescheid ist folgender Zusatz aufzunehmen:

„Die Bewilligung des Wohngeldes erfolgt ohne vollumfängliche Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen als vorläufige Zahlung nach § 26a WoGG, um eine vereinfachte und schnelle Auszahlung von Wohngeld in der aktuellen Krisensituation zu ermöglichen. Da aus Ihrem Antrag keine erheblichen, wohngeldrelevanten Änderungen (z. B. Auszug/Zuzug einer Person oder Wegfall/Hinzukommen eines Einkommens) hervorgehen, wird Ihnen zunächst Wohngeld in der bisherigen Höhe weitergewährt. Sollte sich bei einer späteren Prüfung und ggf. auch rückwirkender Neuberechnung ergeben, dass Wohngeld zu Unrecht gezahlt wurde, ist es nach den Bestimmungen des § 50 SGB X zu erstatten.

b) Absatz 2: Vorbehalt der vorläufigen Zahlung

Die Entscheidung über die vorläufige Zahlung steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt der endgültigen Entscheidung über den Wohngeldantrag. Insoweit wird der Vertrauensschutz der Antragsteller verfahrensrechtlich eingeschränkt.
Daher hat der Bewilligungsbescheid der vorläufigen Zahlung einen Hinweis auf eine mögliche Rückforderung oder Erstattung der vorläufigen Zahlung im Falle des Nichtbestehens eines endgültigen Anspruchs zu enthalten.

Über eine vorläufige Zahlung ist ein Bescheid zu erlassen. Dieser sollte folgenden – den Vorschüssen entsprechenden – Hinweis enthalten:

„Sehr geehrte/r Frau/Herr xyz,
aufgrund Ihres Antrages auf Wohngeld vom xy.xy.xyxy, hier eingegangen am xy.xy.xyxy, wird Ihnen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) der folgende Bescheid erteilt:

Wir bewilligen Ihnen nach § 26a WoGG eine vorläufige Zahlung in Höhe von monatlich xy,00 EUR für den Zeitraum vom xy.xy.xyxy bis xy.xy.xyxy.
Die vorläufige Zahlung steht unter dem Vorbehalt einer endgültigen Entscheidung. Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes keine endgültige Entscheidung durch die Wohngeldbehörde gilt die vorläufige Zahlung als endgültige Entscheidung (§ 26a Absatz 3 Satz 4 WoGG). Bis zum Ende dieser Frist haben Sie die Möglichkeit, eine endgültige Entscheidung der Wohngeldbehörde zu beantragen.
Die Jahresfrist gilt nicht, wenn die Wohngeldbehörde Kenntnis von Tatsachen erlangt, dass der Wohngeldanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe als die vorläufige Zahlung besteht und die Wohngeldbehörde über den Wohngeldanspruch innerhalb eines Jahres seit Kenntniserlangung von diesen Tatsachen, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren

nach der Bekanntgabe der vorläufigen Zahlung endgültig entscheidet. Im Falle einer endgültigen Bescheidung von Wohngeld wird die vorläufige Zahlung auf die endgültige Wohngeldzahlung angerechnet. Sollte ein Wohngeldanspruch nicht bestehen oder die vorläufige Zahlung das tatsächlich zustehende Wohngeld übersteigen, sind Sie zur Rückzahlung/Erstattung verpflichtet."

c) Absatz 3: endgültige Entscheidung über die vorläufige Zahlung

aa) Endgültige Entscheidung
Es bestehen drei Formen der abschließenden Bearbeitung der vorläufigen Zahlungen.

1. Eine *endgültige Entscheidung* kann zu jedem von der Wohngeldbehörde für passend erachteten Zeitpunkt nachfolgend zu der Entscheidung über die vorläufige Zahlung erfolgen.
2. Sie kann auch im Rahmen eines Weiterleistungsantrags erfolgen, soweit dann aufgrund Zeitablaufs die Fiktion der Sätze 4 und 5 noch nicht einschlägig ist. Soweit im weiteren Verlauf des Verfahrens bis zum Eintritt der Fiktion der Sätze 4 bis 5 festgestellt wird, dass die vorläufige Zahlung nicht der endgültig festzusetzenden Wohngeldleistung entspricht, ist endgültig über den Anspruch zu entscheiden.
3. Um den Antragstellern die Möglichkeit zu geben, die Bewilligung einer vorläufigen Zahlung überprüfen zu lassen, ist ihnen durch Satz 5 die Möglichkeit eingeräumt worden, auf Antrag eine endgültige Entscheidung herbeizuführen. In diesen Fällen muss *verpflichtend eine endgültige Entscheidung* ergehen, s. u. C.I.4. c) cc) „Ausnahme von der Umwandlung durch Zeitablauf".

Ein Weiterleistungsantrag gilt nicht per se als Antrag auf endgültige Entscheidung. Sollte eine endgültige Entscheidung seitens des Antragstellers gewollt sein, so ist eine dahingehende ausdrückliche Erklärung erforderlich (s. Absatz 3 Satz 5).
Gemäß Absatz 3 Satz 2 kann die Wohngeldbehörde einen Weiterleistungsantrag aber zum Anlass nehmen, mit der Entscheidung über den Weiterleistungsantrag eine endgültige Entscheidung zu verbinden.

Der Zeitpunkt der Antragstellung für die vorläufige Zahlung gilt auch als maßgeblicher Zeitpunkt für die endgültige Entscheidung über Wohngeld.

Damit sind in Anwendung von § 24 Absatz 2 Satz 1 WoGG (neu ab 01.01.2023: von § 24 Absatz 2 Satz 2 WoGG) sowohl bei der vorläufigen als auch bei der endgültigen Entscheidung die Verhältnisse im Bewilligungszeitraum zu Grunde zu legen, die im Zeitpunkt der Wohngeld-Antragstellung zu erwarten waren.

Danach eingetretene bzw. zu erwartende Änderungen der Verhältnisse im Bewilligungszeitraum werden in Anwendung von § 24 Absatz 2 Satz 2 und 3 WoGG (neu ab 01.01.2023: § 24 Absatz 2 Satz 3 und 4 WoGG) nur berücksichtigt, wenn es sich um Änderungen im Sinne des § 27 Absatz 1 und 2 WoGG oder § 28 Absatz 1 bis 3 WoGG handelt. § 24 Absatz 2 Satz 2 WoGG (neu ab 01.01.2023: § 24 Absatz 2 Satz 3 WoGG)

spricht hier von Änderungen „bis zur Bekanntgabe des Wohngeldbescheides“. Bei der vorläufigen Zahlung ist damit die Bekanntgabe des Bescheides über die vorläufige Zahlung gemeint. Auch bei der abschließenden Entscheidung bleibt der maßgebliche Bezugspunkt die Bekanntgabe des Bescheides über die vorläufige Zahlung.

Bei der endgültigen Entscheidung ist die Wohngeldbehörde nicht an die Entscheidung über die vorläufige Zahlung gebunden. Diese Regelung entspricht dem Rechtsgedanken des § 45 Absatz 4 SGB X.

Beispiel:

- Antrag vom 15.01.2023
- Geringfügige Änderung 01.02.2023 (zunächst in der Wohngeldbehörde nicht bekannt)
-Erhebliche Änderung 01.03.2023 (zunächst in der Wohngeldbehörde nicht bekannt)
-Vorläufige Zahlung: Bescheid vom 20.03.2023 (mit den Informationen aus dem Antrag)

Endgültige Entscheidung: Bescheid vom 20.10.2023 (nun ist der Wohngeldbehörde alles bekannt):
-Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt: 15.01.2023;
-die geringfügige Änderung zum 01.02.2023 bleibt unberücksichtigt;
- die erhebliche Änderung zum 01.03.2023 ist zu berücksichtigen, da sie zwischen Antragstellung und Bescheiderteilung am 20.03.2023 eingetreten ist.
Endgültige Entscheidung: BWZ 1-2/23 und BWZ 2- 3/23-xx.

Der Widerspruch gegen die Bescheidung einer vorläufigen Zahlung ist als Antrag auf eine endgültige Entscheidung auszulegen, da er regelmäßig auf den Willen des Antragstellers nach einer umfassenden Überprüfung der Sach- und Rechtslage schließen lässt.

Die Mitwirkungspflichten der Antragsteller nach § 60 ff. SGB I bestehen auch im Rahmen einer endgültigen Entscheidung. Die Rechtsfolgen einer fehlenden Mitwirkung nach § 60 SGB I gelten allgemein im Wohngeldrecht und damit auch bei einer vorläufigen Zahlung.

Eine zeitliche Grenze, bis zu der die endgültige Festsetzung erfolgen muss, ist gesetzlich nicht vorgesehen, ergibt sich aber aus Satz 4, der eine fiktive Wandlung der vorläufigen Entscheidung in eine endgültige Entscheidung ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungs-zeitraums vorsieht.

bb) Umwandlung in eine endgültige Entscheidung
Den Wohngeldbehörden wird damit in den Fällen, in denen sie nicht anderweitig positive Kenntnis von abweichenden Verhältnissen der Antragsteller erlangen (s.u.), ein Einschätzungsspielraum zugestanden. So obliegt es der Einschätzung der Wohngeldbehörde, welche Bewilligungen einer vorläufigen Zahlung aufgrund des zugrundeliegenden Sachverhalts durch eine tatsächlich abschließende Prüfung als endgültige Entscheidung ergehen soll.

Durch die in den Sätzen 4 und 5 geregelte Fiktion wird ermöglicht, dass sich die Bewilligung einer vorläufigen Zahlung ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes in eine endgültige Entscheidung umwandelt. D.h. in den Fällen, in denen keine endgültige Entscheidung nach § 26a Absatz 2 i.V.m. Absatz 3 Satz 1 WoGG ergangen ist, wird die vorläufige Entscheidung allein durch Zeitablauf zur endgültig festgesetzten Leistung und damit im Zeitpunkt des Zeitablaufs bestandskräftig. Der vorläufige Bescheid wird durch die endgültige Entscheidung ohne Weiteres gegenstandslos, es bedarf weder seiner Aufhebung noch einer Änderung, der Bescheid erledigt sich auf andere Weise (s. § 39 Absatz 2 SGB X).

Dadurch besteht bei Sachverhalten, bei denen aufgrund durchschnittlicher Erfahrung bzw. Kenntnis der Wohngeldbehörden keine weitergehenden tatsächlichen Erkenntnisse zu erwarten sind, die ein von der vorläufigen Zahlung maßgeblich abweichendes Ergebnis erwarten lassen, die Möglichkeit, dass sich die Entscheidung über die vorläufige Zahlung durch Zeitablauf in eine endgültige Entscheidung umwandelt.

cc) Ausnahme von der Umwandlung durch Zeitablauf

Eine Ausnahme von dieser Umwandlung regelt Satz 5: Erlangt die Wohngeldbehörde positive Kenntnis darüber, dass diese angenommenen Verhältnisse nicht zutreffend waren und deswegen die mit der vorläufigen Zahlung vorgesehene Leistung zu hoch festgesetzt wurde oder gar nicht bestand, hat innerhalb eines Jahres nach Kenntniserlangung (spätestens aber nach Ablauf von 10 Jahren nach der Bekanntgabe der vorläufigen Zahlung) im Rahmen einer endgültigen Entscheidung eine Korrektur zu erfolgen und ein Bescheid zu ergehen

d) Absatz 4: Anrechnung der vorläufigen Zahlung

Im Fall einer endgültigen Entscheidung ist die vorläufige Zahlung auf das endgültig zu leistende Wohngeld anzurechnen. Übersteigt die vorläufige Zahlung das endgültig zu leistende Wohngeld, so ist der übersteigende Betrag nach den Bestimmungen des § 50 SGB X zurückzufordern. § 30a WoGG, wonach bis zu einer Höhe von 50 € von einer Erstattung überzahlten Wohngeldes abzusehen ist, gilt entsprechend.

4. Finanzielle Notlage

Wird im Zusammenhang mit der Wohngeld-Antragstellung eine finanzielle Notlage geltend gemacht, ist vorrangig zu prüfen, ob ein Vorschuss oder eine vorläufige Zahlung des Wohngeldes in Betracht kommt.

Kann eine finanzielle Notlage auch mit einer ggf. zeitnahen (vorläufigen) Entscheidung über den Wohngeldantrag nicht überwunden werden, kann ggf. ein Anspruch auf Bürgergeld bestehen. Die betroffenen Bürger sind deshalb nur in solchen Fällen auf einen möglichen Anspruch auf Bürgergeld hinzuweisen.

Dies gilt insbesondere, wenn die geltend gemachte Notlage existenzgefährdend ist oder eine Schuldenübernahme aus dem SGB II wegen Bevorstehen einer Wohnungskündigung aufgrund nicht erfolgter Mietzahlungen erforderlich scheint.

II. § 15 Absatz 2 WoGG, verkürzte Zurechnung einmaligen Einkommens auf 1 Jahr

Durch die Änderung des § 15 Absatz 2 WoGG beträgt der Zurechnungszeitraum für einmaliges Einkommen nunmehr in Anlehnung an den Regelbewilligungszeitraum nur noch 1 Jahr. Dabei finden die folgenden Übergangsregelungen Anwendung:

1. Schon beschiedene Fälle mit BWZ-Beginn vor dem 01.01. 2023

Für Fälle, die schon vor dem 01.01.2023 unter Berücksichtigung eines einmaligen Einkommens beschieden wurden, gilt. § 41 Absatz 2 WoGG:

Beispiel:
Abfindung 36 000 € im Oktober 2022 (Zufluss), Wohngeldantrag und Entscheidung im November 2022

- BWZ 11/22 – 10/23 mit mtl. 1/36 der Abfindung

2. Noch zu entscheidende Fälle

Für Fälle, die noch in 2022 beantragt wurden, über die aber erst in 2023 entschieden wird, gilt § 42d Absatz 5 WoGG:

- Wohngeldantrag November 2022, Entscheidung in 2023:

a. Abfindung 36 000 € im Oktober 2021 (Zufluss)

- BWZ 11–12/22 mit mtl. 1/36 der Abfindung = mtl. 1000 €
- BWZ ab 1/23: keine Berücksichtigung der Abfindung, da die 12 Monate bereits im September 2022 endeten (§ 42d Absatz 5 Satz 1)

b. Abfindung 36 000 € im Oktober 2022 (Zufluss)

- BWZ 11-12/22 mit mtl. 1/36 der Abfindung = mtl. 1000 €
- BWZ 1-10/23 mit mtl. 1/12 der Abfindung = mtl. 3000 € (§ 42d Absatz 5 Satz 1 WoGG)

Aufgrund des Verschlechterungsverbotes des § 42d Absatz 5 Satz 2 WoGG darf die höhere Zurechnung ab dem 01.01.2023 jedoch nicht zu einem geringeren Wohngeld führen.

3. Neuentscheidung nach § 27 WoGG

Bei Neuentscheidungen nach § 27 WoGG gilt § 42d Absatz 3 WoGG:

- BWZ – 12/22 mit mtl. 1/36 der Abfindung = mtl. 1000 €
- BWZ ab 1/23: mit mtl. 1/12 der Abfindung = mtl. 3000 € (§ 42d Absatz 3 WoGG)

III. § 27 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 WoGG: neuer Schwellenwert von 10 %

In § 25 Absatz 1 Satz 2 WoGG wurde die Möglichkeit der Verlängerung des Bewilligungszeitraum auf 24 Monate eingeführt (s.o. B. IV 1.)

Zum Schutz vor einem zu langen Zeitraum der Nichtberücksichtigung von möglichen Einkommensverringerungen oder Erhöhungen der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung wurde der Schwellenwert für einen Erhöhungsantrag nach § 27 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 WoGG von 15 % auf 10 % gesenkt.

Die neue 10% - Schwelle gilt für alle ab 01.01.2023 gestellten Erhöhungsanträge, da ab diesem Zeitpunkt das neue Recht auf alle maßgeblichen Sachverhalte anwendbar ist.
Für bis zum 31.12.2022 gestellte Erhöhungsanträge gilt § 42d Absatz 3 WoGG (bis 31.12. 2022 altes Recht, ab 01.01.2023 neues Recht, d.h. 10 % - Schwelle maßgeblich ab 01.01.2023).

IV. Bagatellgrenze § 30a WoGG

Mit dem neuen § 30a WoGG wurde – zunächst zur Erprobung für zwei Jahre - in Fällen der Rückforderung von Wohngeld eine Bagatellgrenze eingeführt. Daher wird ein Betrag bis zu 50, - € nicht zurückgefordert. Dies gilt auch in Fällen der Aufrechnung bzw. Verrechnung. Sollten bei mehreren Aufhebungsbescheiden gegen einen Anspruchsgegner Forderungen bestehen, gilt diese Grenze für jeden Bescheid separat. Eine Summierung der jeweiligen Beträge zu einem einzigen Betrag hat nicht zu erfolgen.

Beispiel: Rückforderungen gegenüber einer wohngeldberechtigten Person in Höhe von
Bescheid 1: 100,- €
Bescheid 2: 20,- €
Bescheid 3: 200,- €.
Gesamte Überzahlung 320,-€
Unter die Bagatellgrenze des § 30a WoGG fällt Bescheid 2, da er lediglich eine Rückforderung von 20,- € umfasst. Auch aus verwaltungsökonomischen Gründen ist keine Summierung vorzunehmen, da anderenfalls die Anwendungsfälle der Bagatellgrenze minimiert werden.

Da mit § 30a WoGG lediglich von der Rückforderung des zu Unrecht geleisteten Wohngeldes abgesehen wird, sind Aufhebungsbescheide (z.B. auch Aufhebungen nach § 45 SGB X) und Unterrichtungen über die Unwirksamkeit zum Zwecke der Kenntnis weiterhin zu versenden.

Die Landesministerien entscheiden, wie haushaltsrechtlich mit den Beträgen unterhalb der Bagatellgrenze buchungstechnisch umzugehen ist.

Die Wirkung der neuen Bagatellgrenze soll nach § 39 Absatz 3 WoGG nach Ablauf von 2 Jahren evaluiert werden. Nach diesem Zeitpunkt endet die Erprobung. Die hierfür zu

erhebenden Kennzahlen umfassen in Anlehnung an die Vereinbarung über ein Berichtswesen zum Forderungsmanagement vom 06.11.2020 folgende Kennzahlen:

A: Höhe des Forderungsvolumens in dem Zwei-Jahres Zeitraum, das im Hinblick auf die Bagatellgrenze nach § 30a WoGG nicht erhoben wurde;
B: Höhe der gem. § 30a WoGG in dem Zwei-Jahres-Zeitraum nicht geltend gemachten Forderungen;
C: Anzahl der gem. § 30a WoGG nicht geltend gemachten Forderungen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Rückforderungen.

Die Kennzahlen sind für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 (2-Jahreszeitraum) zu erheben.

Diese Kennzahlen sind durch das zuständige Landesministerium zu ermitteln und bis zum 31.03.2025 an das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zu übermitteln.

V. SGB II und SGB XII – Übergangsfristen

Im SGB II wie auch im SGB XII wurden Einschränkungen der Verpflichtung zur Inanspruchnahme vorrangigen Wohngeldes geregelt, die eine Verpflichtung zum Wechsel der jeweiligen Leistungen in das Wohngeld für die Zeit zwischen 01.01.2023 und 30.06.2023 aussetzen.

1. SGB II

Gemäß § 12a Satz 1 SGB II sind Leistungsberechtigte verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist.
Aufgrund der durch das Wohngeld-Plus-Gesetz eingefügten Übergangsregelung des § 85 SGB II „*sind abweichend von § 12a Satz 1 SGB II Leistungsberechtigte für am 31.12.2022 laufende Bewilligungszeiträume oder Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01.01.2023 bis 30.06.2023 beginnen, nicht verpflichtet, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Anspruch zu nehmen.*“

Damit ist ein Verweis auf die verpflichtende Inanspruchnahme des Wohngeldes durch die Jobcenter nicht möglich. Die Beratungspflicht der Jobcenter (vgl. § 14 SGB I bleibt hiervon unberührt).

Für diesen Zeitraum ist durch die Jobcenter nur dann ein Erstattungsanspruch gegenüber den Wohngeldbehörden geltend zu machen, wenn die Leistungsberechtigten aus eigener Entscheidung einen Wohngeldantrag gestellt haben.

a. Bestandsfälle
Mit der Regelung soll für einen befristeten Zeitraum ein Drehtüreffekt verhindert werden, insbesondere wenn es zum Jahresanfang 2023 möglicherweise zu einer Überlastung einzelner Wohngeldbehörden kommen sollte.
Für die Jobcenter könnten sich daher folgende Fallgestaltungen ergeben:

Beispiel 1:
Einer Bedarfsgemeinschaft wurden Leistungen vom 01.07.2022 bis 30.06.2023 bewilligt. Mit der Erhöhung durch das Wohngeld-Plus-Gesetz bestünde ab dem 01.01.2023 ein nach § 12a SGB II vorrangiger Anspruch auf Wohngeld. Durch die Regelung des § 85 SGB II besteht für den Bewilligungszeitraum, der in der Zeit vom 01.01.2023 bis 30.06.2023 beginnt, keine Pflicht des Leistungsberechtigten, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Anspruch zu nehmen."
Das Jobcenter berät den Leistungsberechtigten in Fällen höherer Leistungsansprüche nach dem WoGG im Verhältnis zu den SGB II-Leistungen. Dem Leistungsberechtigten bleibt es unbenommen, freiwillig Wohngeld zu beantragen. In diesen Fällen hat das Jobcenter einen Erstattungsanspruch bei der Wohngeldstelle anzumelden.

Ab dem 01.07.2023 ist die antragstellende Person für den dann beginnenden Zeitraum nach entsprechender Aufforderung verpflichtet, Leistungen nach dem Wohngeldgesetz zu beantragen.

Beispiel 2:
Einer Bedarfsgemeinschaft wurden vorläufig Leistungen bis 31.12.2022 bewilligt. Mit der Erhöhung durch das Wohngeld-Plus-Gesetz besteht ab dem 01.01.2023 ein nach § 12a SGB II vorrangiger Anspruch auf Wohngeld.
Durch die Regelung des § 85 SGB II besteht für den Bewilligungszeitraum vom 01.01.2023 bis 30.06.2023 keine Pflicht des Leistungsberechtigten, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Anspruch zu nehmen."
Das Jobcenter kann den Leistungsberechtigten für den Bewilligungszeitraum, der vom 01.01.2023 bis 30.06.2023 beginnt, nicht auffordern, verpflichtend Wohngeld zu beantragen Soweit ein Weiterbewilligungsantrag zum 01.01.2023 gestellt wird, sind Leistungen vom 01.01.2023 bis 30.06.2023 vorläufig zu bewilligen. Das Jobcenter berät den Leistungsberechtigten in Fällen höherer Leistungsansprüche nach dem WoGG im Verhältnis zu den SGB II-Leistungen. Dem Leistungsberechtigten bleibt es unbenommen, freiwillig Wohngeld zu beantragen. In diesen Fällen hat das Jobcenter einen Erstattungsanspruch bei der Wohngeldstelle anzumelden

Beispiel 3:
Ein Bürger stellt am 07.03.2023 einen Neuantrag auf Bürgergeld. Zuvor hat er weder Leistungen nach dem SGB II noch nach dem Wohngeldgesetz bezogen.
Es besteht ein nach § 12a SGB II vorrangiger Anspruch auf Wohngeld.
Durch die Regelung des § 85 SGB II besteht für Bewilligungsabschnitte, die in der Zeit vom 01.01.2023 bis 30.06.2023 beginnen, keine Pflicht des Leistungsberechtigten, Wohngeld in Anspruch zu nehmen. Das Jobcenter berät den Leistungsberechtigten in Fällen höherer

Leistungsansprüche nach dem WoGG im Verhältnis zu den SGB II-Leistungen. Dem Leistungsberechtigten bleibt es unbenommen, freiwillig Wohngeld zu beantragen. In diesen Fällen hat das Jobcenter einen Erstattungsanspruch bei der Wohngeldstelle anzumelden Leistungen sind ab 01.03.2023 zu bewilligen, soweit ein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist auf die Beantragung von Wohngeld zu verweisen.

Beispiel 4:
Die antragstellende Person befindet sich im SGB II-Leistungsbezug und stellt ab dem 01.03.2023 - ohne Aufforderung durch das Jobcenter - einen Antrag auf Wohngeld.
Ein Erstattungsanspruch nach § 40a SGB II in Verbindung mit § 104 SGB X ist bei der Wohngeldstelle anzuzeigen. Nach der Bewilligung von Wohngeld ist der Erstattungsanspruch abzurechnen und SGB II Leistungen sind einzustellen.

b. Neuanträge ab 01.01.2023
Sofern Personen nach dem 01.01.2023 neu Bürgergeld beantragen, kann ebenfalls kein verpflichtender Verweis auf das Wohngeld erfolgen. Es ist aber davon auszugehen, dass die Jobcenter ihrer Beratungspflicht nachkommen und auf ein gegebenenfalls höheres Wohngeld hinweisen.

Umgekehrt sollten antragstellende Personen nicht von Wohngeldbehörden an die Jobcenter für eine vorübergehende Bürgergeldzahlung verwiesen werden, sofern aus Belastungsgründen keine sofortige Bearbeitung eines Wohngeldantrages sichergestellt werden kann, es sei denn, es liegt eine existentielle Notlage vor.

Wenn die Wohngeldbehörde jedoch bereits bei der Antragstellung erkennt, dass Leistungen des Jobcenters unter Umständen höher sind als Wohngeld, können die Wohngeldbehörden ihrer Beratungspflicht nachkommen und auf ein gegebenenfalls höheres Bürgergeld hinweisen.

Wird Bürgergeld beantragt, ist ein Verweis auf höheres Wohngeld unter Ablehnung eines niedrigeren Bürgergeldanspruches nach Ablauf des Moratoriums nur möglich, wenn trotz Ablehnung der Lebensunterhalt gesichert ist. Ist der Lebensunterhalt ohne Bewilligung von Bürgergeld nicht gesichert, bewilligen die Jobcenter ggf. Bürgergeld und melden einen Erstattungsanspruch bei der zuständigen Wohngeldbehörde an.

Sollte aufgrund der Belastungssituation in den Wohngeldbehörden im Einzelfall trotz der oben genannten Möglichkeiten der vorschussweisen bzw. vorläufigen Zahlung Wohngeld zu spät gezahlt werden, gilt aber wie bisher, dass die Jobcenter helfen, wenn Menschen in einer Notlage sind und die Voraussetzungen für einen SGB II - Anspruch vorliegen, insbesondere wenn kein ausreichendes Einkommen vorhanden ist (s.o. unter C I.)

2. SGB XII

Eine entsprechende Übergangsregelung wurde in § 131 SGB XII aufgenommen. Sie dient dem Ziel, Verwaltungsaufwand zu vermeiden, der durch den aus dem Nachrangprinzip des SGB XII resultierenden Aufforderungen der Träger der Sozialhilfe, Wohngeld zu beantragen, resultieren würde.

Nach § 131 Absatz 1 SGB XII sind *„abweichend von § 2 Leistungsberechtigte für am 31. Dezember 2022 laufende Bewilligungszeiträume oder Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01.01. 2023 bis 30.06.2023 beginnen, nicht verpflichtet, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Anspruch zu nehmen.“*

Nach § 131 Absatz 2 SGB XII *„findet § 95 Satz 1 in den Fällen nach Absatz 1 keine Anwendung.“*

Damit ist ein Verweis auf die verpflichtende Inanspruchnahme auf das Wohngeld durch die Träger der Sozialhilfe nicht möglich. In diesen Fällen sind die Wohngeldbehörden bis zum 30.06.2023 nicht verpflichtet, für den SGB XII-Träger Kalkulationen der Wohngeldansprüche vorzunehmen.

Durch die Regelung des § 131 Absatz 2 ist auch die Feststellung eines Wohngeldanspruchs durch den Träger der Sozialhilfe für am 31.12. 2022 laufende Bewilligungszeiträume oder Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01.01.2023 bis 30.06.2023 beginnen, nicht durchzuführen.

Die Verfahrensregelungen zum SGB II gelten ansonsten entsprechend.

Diese Hinweise bilden die Grundlage für die Umsetzung des ab 01.01.2023 geltenden Rechts und sollen - soweit erforderlich - umgehend durch weiterführende Ausführungen fortgeschrieben werden.

Ich bitte, die für die Durchführung des Wohngeldgesetzes zuständigen Behörden mit der Bitte um Beachtung zu unterrichten.

[redacted]

Dieses Dokument wird elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.